

Satzung des „Bürgerverein Duisburg-Serm e.V.“

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Duisburg-Serm e.V." Er hat seinen Sitz in Duisburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind Erhalt und Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität im Ort durch eigene Aktivitäten, Anregungen an zuständige Gremien sowie Unterstützung von Vorhaben, die dem Wohle der Bürger dienen und die Heimatverbundenheit stärken.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur in dem Umfang gebildet werden, wie dies für eine nachhaltige Erfüllung des Satzungszweckes unbedingt erforderlich ist.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden.

Außerordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden, die Ihren Sitz oder eine Niederlassung in Duisburg-Serm oder einer der angrenzenden Gemeinden hat. Hierüber ist bei der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung im Rahmen des Berichtes des Vorstandes zu informieren.

Über Aufnahmen, die schriftlich zu beantragen sind, entscheidet der Vorstand. Die Vereinsmitglieder haben ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist zu begründen. Über Einsprüche wird in der nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen sowie den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ist eine Beitragsanpassung geplant, ist hierauf in der Einladung zur Jahreshauptversammlung hinzuweisen.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt, der schriftlich spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand mitzuteilen ist,
- c. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a. in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder
- b. mit seinem Beitrag in Höhe eines Jahresbetrages in Rückstand geraten ist oder
- c. das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten oder Unterlassen geschädigt hat.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruhen seine Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand

Organe des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder werden.

7. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse binden alle Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per Email zu laden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ist bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend, so entfällt die Beschlussfähigkeit.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

8. Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt:

- a. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen
- b. die Entgegennahme der Berichte
des Vorstandes
des Kassierers
der Kassenprüfer
- c. die Entscheidung über Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
- e. Bestimmung von zwei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen.

9. Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

10. Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a. der / die 1. Vorsitzende
- b. der / die 2. Vorsitzende
- c. der / die Schriftführer / in
- d. der / die Kassierer/in
- e. der / die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Dasselbe gilt für den / die Schriftführer/in und den / die Kassierer/in und den / die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit. Sie werden außerdem nach Maßgabe der Notwendigkeit von der Stellvertretung unterstützt.

Der / die Kassierer/in trägt die Verantwortung für die Kassenführung. Er / sie kann sich den Arbeitsbereich jedoch mit der Geschäftsführung teilen.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins. Der Vorstand tritt nach Bedarf mit den Beisitzern zusammen. Er kann im Einzelfall weitere sachkundige Bürger zur Beratung hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Turnusmäßig scheiden in jedem Jahr 2 Mitglieder des Vorstandes in folgender Reihenfolge aus

- a. 1. Vorsitzende(r) und Schriftführer/in und Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- b. 2. Vorsitzende(r) und Kassierer/in

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Neuwahl für die Restdauer der Amtszeit.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Jahreshauptversammlung und muss auf Antrag eines Anwesenden geheim erfolgen.

11. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, informiert die Mitglieder durch Vorträge und Veranstaltungen und vertritt den Verein nach außen hin.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er haftet für Schäden, die er in Erfüllung seiner Tätigkeit verursacht, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entstandene Aufwendungen werden erstattet.

12. Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die 2. Vorsitzende
- der / die Schriftführer/in
- der / die Kassierer/in
- der / die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bedarf es der Erklärung bzw. Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

13. Die Beisitzer

Dem Vorstand können als weitere Mitglieder Beisitzer angehören. Sie sind nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sie haben bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern zu vermitteln.

14. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Zur Abwicklung der Geschäfte kann die Jahreshauptversammlung bis zu zwei Liquidatoren bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung des öffentlichen Rechts.

16. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abweichend von den Amtszeiten gemäß Nr. 10 werden der / die 1. Vorsitzende(r) und der / die Schriftführer/in auf der Gründungsversammlung vom 12. Mär 2010 bis zur Jahreshauptversammlung 2013 gewählt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Der Verein verpflichtet sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichtet sich der Verein auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Satzung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Satzungsschließenden nach dem Sinn und Zweck der Satzung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Duisburg, den 12. März 2010

Der Vorstand

Rainer Kreh	(1.Vorsitzender)
Silke Düren	(2.Vorsitzende)
Bernd Baumann	(Schriftführer)
Dunja Heesen	(Kassiererin)
Barbara Schünemann	(Referentin für Öffentlichkeitsarbeit)